

Die soziale Rolle des Rechtspflegers zwischen sachlicher Unabhängigkeit und Beamtenstatus - Rollenkonflikte als Teilaspekt für die Betrachtung der beruflichen Identifikation von Rechtspflegern

I. Einleitung

Dem vorliegenden Beitrag liegt eine Ausarbeitung zugrunde, die ich im Rahmen meines berufsbegleitenden Studiums der Erwachsenenpädagogik angefertigt habe, um mich mit dem Begriff der sozialen Rolle, wie sie von H.P. Bahrtd verwendet wird (vgl. Bahrtd, H.P.: **Schlüsselbegriffe der Soziologie: eine Einführung mit Lehrbeispielen**, Beck, München, 7. Aufl. 1997), zu beschäftigen. Die in der beruflichen Identifikation von Rechtspflegern auftretenden Rollenkonflikte habe ich lediglich in Teilaspekten dargestellt. Gleichwohl bieten sie vielleicht den an der Entwicklung des Rechtspflegerberufes interessierten Personen neue Sichtweisen und Perspektiven.

II. Begriff der sozialen Rolle

Hans Paul Bahrtd legt in seinem Werk „Schlüsselbegriffe der Soziologie“ zwei Begriffsbestimmungen der „sozialen Rolle“ vor. Beide widersprechen sich nicht, haben jedoch unterschiedliche Ansatzpunkte. Der erste Begriff scheint eher geeignet, die Position des Rechtspflegers als soziale Rolle zu definieren. Er entspricht der herkömmlichen Rollentheorie und wurde durch Ralf Dahrendorf in Deutschland bekannt gemacht. Der Zweite ist nicht so „mechanistisch“ und stellt den Beitrag, den das Subjekt beim „Spiel der Rolle“ leistet, in den Vordergrund. Auf diesen Begriff soll hier nicht weiter eingegangen werden.

„Soziale Rolle“ wird bei der ersten Begriffsbestimmung als ein aus speziellen Normen bestehendes Bündel von Verhaltenserwartungen gesehen, die von einer (oder mehreren) Bezugsgruppe(n) an Inhaber sozialer Positionen herangetragen werden. Aus der Erfüllung dieser Normen ergibt sich regelmäßiges, voraussehbares Verhalten, auf das sich andere Personen einstellen können. Regelmäßige und kontinuierlich planbare Interaktion wird möglich (= strukturell - funktionale Theorie = sinnvolle Funktion in einem umfassenden sozialen System).

III. Die Situation des Rechtspflegers

Der Rechtspfleger ist zunächst Beamter des gehobenen Justizdienstes, der einen Vorbereitungsdienst von mindestens 3 Jahren, davon mindestens 18 Monate als Studium an einer Fachhochschule, abgeleistet und die Rechtspflegerprüfung bestanden haben muß (vgl. § 2 RPflG). Ein solcher Beamter kann als Rechtspfleger im Sinne des Rechtspflegergesetzes (RPflG) oder auch als Beamter der Verwaltung, als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle oder als Kostenbeamter eingesetzt werden. Wenn er als Rechtspfleger im Sinne des RPflG (Bezeichnung der Funktion, nicht als Berufsbezeichnung wie oben verwendet) eingesetzt wird, nimmt er die dort genannten Aufgaben (insbesondere nach § 3 RPflG) wahr. In diesem Falle ist er gem. § 9 RPflG sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden. Er ist nicht an Weisungen gebunden und in keine Hierarchie eingebunden (anders als bei anderen Beamten). Folglich hat er im Schriftverkehr seiner Unterschrift lediglich die Funktionsbezeichnung „Rechtspfleger“ beizufügen ohne weitere Zusätze (vgl. § 12 RPflG). Seine Entscheidungen sind nur mit den gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsbehelfen (vgl. § 11 Abs.1 RPflG) oder mit der Rechtspflegererinnerung (vgl. § 11 Abs.2 RPflG) anfechtbar.

Ein Beamter des gehobenen Justizdienstes mit Rechtspflegerausbildung kann allerdings nicht darauf bestehen (nur) als Rechtspfleger im Sinne des Rechtspflegergesetzes eingesetzt zu werden (vgl. § 27 Abs.1 RPflG). Er muss auch andere Aufgaben wahrnehmen, wenn die Justizverwaltung dies verlangt. Für diese anderen Aufgaben gelten die o.g. Regelungen des RPflG nicht (vgl. § 27 Abs.2 RPflG).

IV. Anwendung des Rollenbegriffes auf die Position des Rechtspflegers

Die unter II. erläuterte Begriffsbestimmung scheint geeignet, die Position des Rechtspflegers als soziale Rolle zu definieren, da die Verhaltenserwartungen, die an den Rechtspfleger herangetragen werden, durch feststehende, gesetzliche Normen geregelt sind und der Spielraum für das subjektive Ausfüllen dieser Position daher gering ist.

Die Normen ergeben sich aus dem Rechtspflegergesetz (RPflG) und, je nach Aufgabengebiet, aus weiteren Gesetzen (z.B. für Grundbuchrechtspfleger aus der Grundbuchordnung, dem Bürgerlichen Gesetzbuch u.a.). Es handelt sich somit um Normen, die speziell für den Rechtspfleger gelten. Bestimmte Vorschriften gelten

gleichzeitig auch für Inhaber anderer Positionen im Arbeitsfeld „Gerichtliches Verfahren“. Das ändert jedoch nichts daran, dass für die Position des Rechtspflegers spezielle Normen existieren. Diese Normen werden hauptsächlich durch im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren geschaffenen Vorschriften festgelegt.

Als eine Bezugsgruppe (= Kreis von Personen, der die Rollenerwartungen an den Rollenträger heranträgt und auch die Erfüllung kontrolliert) könnte also der Staat angesehen werden. Die Erfüllung der Erwartungen wird kontrolliert durch die Personen, die bestimmte Handlungen des Rechtspflegers beantragen oder aber anregen; Ihnen stehen Rechtsmittelmöglichkeiten zur Verfügung (insoweit könnte auch „die Gesellschaft“ allgemein als Bezugsgruppe angesehen werden, auch der Staat als Träger staatlicher Gewalt handelt ja letztlich zum Wohle der Gesellschaft, bzw. im Auftrag des Volkes). Allerdings sind der Staat und die Gesellschaft als Bezugsgruppen noch als zu unkonkret anzusehen. Man könnte fragen, wer denn konkret die Erfüllung der Erwartungen kontrolliert. Zum Einen ist dies der Personenkreis derjenigen, die „etwas vom Rechtspfleger wollen“; die Bezeichnung „rechtsuchendes Publikum“ könnte hier als Bezeichnung für diese Bezugsgruppe verwendet werden. Zwar handelt es sich auch hier um eine vom Personenkreis nicht genau feststehende Gruppe, gleichwohl werden gleichgerichtete Erwartungen von diesem Personenkreis an den Rechtspfleger herangetragen. Als Sanktion stehen dieser Bezugsgruppe die gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsbehelfe zur Verfügung. Eine weitere Gruppe, die die Erfüllung der Erwartungen kontrolliert, ist die Justizverwaltung, die für den jeweiligen Rechtspfleger zuständig ist. In erster Linie ist das die Behördenleitung des Gerichts, bei dem der jeweilige Rechtspfleger arbeitet, teils auch die Verwaltungen der übergeordneten Behörden.

Die „Verwaltung“ hat allerdings keine Möglichkeiten, Einfluss auf die Einzelentscheidungen des Rechtspflegers zu nehmen. Ihr stehen lediglich die Sanktionen des Beamtenrechts zur Verfügung in den Fällen, in denen der Rechtspfleger allgemeine Dienstpflichten verletzt (z.B. keine Arbeitsleistung erbringt, immer zu spät zum Dienst erscheint...). Trotz dieser Einschränkung ist aber die Verwaltung (im Sinne von „Vorgesetzten“) eine weitere Bezugsgruppe.

Fraglich ist, ob dem Rechtspfleger auch spezielle Rollenattribute zur Verfügung stehen. Diese werden definiert als besondere Gewohnheiten (oder sogar Bräuche), deren Abweichung allerdings nicht mit Sanktionen belegt sind. Hierunter könnte

fallen, dass der Rechtspfleger bei Schriftstücken mit Außenwirkung seiner Unterschrift das Wort „Rechtspfleger“ als Funktionsbezeichnung beizufügen hat. Dies dürfte wohl aber eher, da durch Gesetz vorgeschrieben, eine Rollennorm darstellen.

V. Intra-Rollenkonflikte

In der täglichen Arbeit des Rechtspflegers ist eine scharfe Trennung von eigentlichen Rechtspflegeraufgaben nach dem Rechtspflegergesetz (RPfIG) und von „Verwaltungsaufgaben“ kaum möglich. Im Zivilverfahren beispielsweise setzt der Rechtspfleger als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle die Vergütung für einen vom Gericht beigeordneten Prozesskostenhilfe-Anwalt fest, anschließend führt seine Arbeit als Rechtspfleger nach dem RPfIG zum Erlass eines Kostenfestsetzungsbeschlusses in demselben Verfahren. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist er neben seiner „Rechtspfleger Tätigkeit“ vielfach auch als Kostenbeamter tätig. Die Arbeit an einer rechtlichen Angelegenheit kann vom Rechtspfleger für eine gewisse Zeit ein Verhalten verlangen, wie es von in Hierarchien eingebundenen Beamten typisch ist (Beachtung der Weisungen Vorgesetzter), andererseits steht bei der Erledigung von Aufgaben nach dem RPfIG die sachliche Unabhängigkeit des Rechtspflegers im Vordergrund. Wegen des engen Zusammenhangs dieser Tätigkeiten - und das gilt für viele andere Arbeitsgebiete des Rechtspflegers - kann man nicht von verschiedenen Rollen ausgehen, sondern ordnet diese unterschiedlichen Tätigkeiten eher verschiedenen Rollensegmenten der sozialen Rolle „Rechtspfleger“ zu. Die unterschiedlichen Anforderungen aus den verschiedenen stark unterschiedlich geprägten Rollensegmenten führen zweifelsohne zu Intra-Rollenkonflikten.

VI. Fazit

Die wesentlichen Merkmale der „sozialen Rolle“ sind somit erfüllt: es existieren spezielle Rollennormen, es gibt verschiedene Bezugsgruppen, die die Durchsetzung von Rollenerwartungen kontrollieren und die Nichteinhaltung mit Sanktionen belegen können. Aus der Erfüllung der speziellen Normen ergibt sich regelmäßiges und vorhersehbares Verhalten des Rechtspflegers, auf das sich andere Menschen (aus den Bezugsgruppen oder auch Kollegen anderer oder desselben Dienstzweiges) einstellen können.

Soziologisch interessant ist der unter V. aufgezeigte Intra-Rollenkonflikt, der sich aus der wegen der sachlichen Unabhängigkeit besonderen Rolle des Rechtspflegers (soweit er Aufgaben nach dem RPfIG wahrnimmt) einerseits und den daneben zu erledigenden Aufgaben als „klassischer Beamter“ andererseits ergibt.

Der Umgang mit diesem Intra-Rollenkonflikt dürfte individuell unterschiedlich ausgestaltet sein. Genauso, wie eine Person im Alltag einen Umgang mit verschiedenen Rollen bewältigen muss (z.B. Familienvater, Berufsrolle, Vorsitzender eines Vereins etc.) und die sich daraus ergebenden Interessenkonflikte bewältigt werden müssen, genauso müssen auch die unterschiedlichen Rollensegmente einer Rolle und die sich daraus ergebenden (Intra-Rollen-) Konflikte bewältigt werden. Ein 100 - prozentiges Aufgehen in jeder einzelnen Rolle dürfte kaum möglich sein. Der Einzelne wird zwischen den verschiedenen Rollen „vermitteln“ müssen; dies irgendwie in Einklang bringen müssen. Er wird sich ein wenig von jeder einzelnen Rolle distanzieren müssen, um insgesamt alle zugeordneten oder übernommenen Rollen ausfüllen zu können. Hierfür wurde der Begriff „Rollendistanz“ geprägt. Diese Rollendistanz dürfte auch ein Rechtspfleger im Umgang mit den beiden Rollensegmenten „Rechtspfleger nach dem RPfIG“ und „Verwaltungsbeamter oder Kostenbeamter, etc.“ entwickeln. Wegen der überwiegenden Rechtspflegertätigkeit wird das Selbstverständnis vieler Rechtspfleger in Richtung des Rollensegmentes „Rechtspfleger nach dem RPfIG“ tendieren.

Allerdings wird ein einheitliches Rollenverständnis im o.g. Sinne umso schwächer ausfallen, je mehr die Aufgaben des Rechtspflegers nach dem RPfIG beschnitten werden.

Ein schwindendes Rollenverständnis hat Auswirkungen auf die berufliche Identifikation und letztlich auf eine professionelle Aufgabenerledigung. Daher muss die weitere Entwicklung des Rechtspflegerberufs genau bedacht werden.

Bad Münstereifel, 06.11.2005

Ralf Pannen